

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-1252
erstellt am: 28.04.2014

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz
Verfasser/in: Frau Corinna Schierz
Aktenzeichen: L-3/3 RR

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen; Anhörung und Offenlage; hier: Stellungnahme des Kreises Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.05.2014	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	07.05.2014	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

a) Für den Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen und des regionalen Flächennutzungsplans an die Planungsstellen der Regionalplanung Süd Hessen abzugeben.

Der Entwurf der Stellungnahme ist vorab den vorgenannten Stellen fristgerecht zuzuleiten.

Der Kreisausschuss nimmt die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen.

b) Für den Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur:

Der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur beschließt die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen und des regionalen Flächennutzungsplans. Sie ist an die Planungsstellen der Regionalplanung Süd Hessen weiterzuleiten.

Der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, nimmt die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen.

I. Erläuterung:

Form und Fristen

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 13. Dezember 2013 gemäß §6 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) den Entwurf (Regionalplan)/Vorentwurf (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Einleitung der Beteiligung nach §10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) beschlossen. Am 18. Dezember 2013 hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan) beschlossen.

Der Entwurf / Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, bestehend aus:

- Text mit Begründung und Umweltbericht, Flächensteckbriefen und einer Karte, die jeweils aus drei Teilkarten mit Legende besteht (Regionalplan Südhessen), sowie
- Text mit Begründung und Flächensteckbriefen, Umweltbericht und einer Karte, die jeweils aus sechs Teilkarten mit Legende besteht (Regionaler Flächennutzungsplan),

liegt gem. § 6 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl 2012, S. 590) in der Zeit vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 aus.

Die Planwerke sind auch im Internet unter den Adressen www.rp-darmstadt.hessen.de und www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien verfügbar. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind bis zum 25. April 2014 abzugeben, spätestens jedoch 2 Wochen danach. Eine Fristverlängerung ist nicht vorgesehen.

Zu dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) erübrigt sich aus der Sicht der Verwaltung eine inhaltliche Bewertung, da aufgrund der geographischen Lage der Planungsteilräume und der sich hieraus ergebenden Abstände des Kreises Bergstraße zum Ballungsraum (RegFNP) auf dieser Verfahrensstufe keine Belange des Kreises zu diesem Planwerk zu wahren sind.

Vorbemerkung

Am 17.10.2011 ist der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 in Kraft getreten. Er enthält keine Vorranggebiete für Windenergienutzung. Im Aufstellungsverfahren hatten die Regionalversammlung Südhessen (RVS) und die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach der zweiten Offenlage beschlossen, die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem Plan herauszunehmen. Die Genehmigung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 war daher mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 (GVBl. I 2001 S. 3 ff.) Rechnung zu tragen und einen sachlichen Teilplan nach § 7 Abs.1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Windenergienutzung vorzulegen.

Am 15. Dezember 2010 beschloss die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und am 17. Dezember 2010 die Regionalversammlung Südhessen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurde der Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Der Regionalplan soll nach § 5 Abs. 4 HLPG vom 12.12.2012 auch die Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, enthalten.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen legt Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nach § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG fest und trifft weitere Festlegungen zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft. Er baut auf den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels 2011 auf.

Das Umsetzungskonzept zum Hessischen Energiegipfel vom Februar 2012 definiert Handlungsfelder, mit denen die Energiewende umgesetzt werden soll. Ein wesentliches Ziel dabei ist, den Endenergieverbrauch bei Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels 2011 empfiehlt, gestützt auf die Studie des Fraunhofer IWES zum „Potenzial der Windenergienutzung an Land“, eine Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie mit Ausschluss des übrigen Raumes in den Regionalplänen festzulegen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – ist am 11.07.2013 in Kraft getreten (GVBl. Nr. 17, 2013, S. 479 ff). Die Änderung trifft ausschließlich Vorgaben zur Nutzung der Windenergie und verpflichtet den Träger der Regionalplanung, durch eine Konzentration der Windenergienutzung in Vorranggebieten die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen. Für den Bereich Windenergienutzung trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien neben textlichen Zielen und Grundsätzen auch zeichnerische Zielfestlegungen in der Karte. Dies erfolgt in Verbindung mit dem Ausschluss der raumbedeutsamen Anlagen an anderer Stelle im Planungsraum, im Sinne der Änderung des LEP Hessen 2000. Der LEP Hessen 2000 enthält in Kapitel 11 das Ziel, dass in den Regionalplänen regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen sind, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter dem Grundsatz der Ausschöpfung der Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- beziehungsweise Neubau von regional, beziehungsweise überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar (vgl. LEP Hessen 2000). Für die Bereiche Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien (Wasserkraft und Geothermie) legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 unter Beachtung des vorgenannten Ziels des LEP Hessen 2000 Grundsätze fest. Geothermie und Wasserkraft sind in der Regel keine flächenrelevanten Energieformen. Für die Bereiche Solarenergie und Bioenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen. Flächenfestlegungen im Sinne von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von regionalplanerisch raumbedeutsamen Anlagen der Energieerzeugungsformen Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien nicht.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien ergänzt den Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010. Er ersetzt das Kapitel 8.2 „Regenerative Energien“ des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Die Karten und Legenden des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 werden um die in der Karte des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ergänzt.

II. Stellungnahmen des Kreises Bergstraße

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Regionalplan Südhessen. Der Kreis Bergstraße ist vom Regionalen Flä-

chen-nutzungsplan für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nicht betroffen und bleibt insoweit unkommentiert.

Der Kreis Bergstraße begrüßt den Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien als wichtigen Beitrag zur Steuerung der Energiewende in Südhessen.

a. Raumentwicklung

Kapitel 1.1.3 Anpassungspflicht kommunale Bauleitplanung

In Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne der Kommunen zur Windenergie werden nicht automatisch übernommen, da eine raumordnerische Überplanung möglich ist. Es wird angeregt hier das Gegenstromprinzip nach §1 (3) ROG anzuwenden und die kommunalen Bauleitplanungen der Kommunen während des Aufstellungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen. Der Planungshoheit der Kommune sollte in der Abwägung entsprechend Rechnung getragen werden.

Kapitel 3.1 Windenergienutzung

Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Regionalplan Südhessen sind insgesamt 12 Standorte für „Vorranggebiete für Windenergie“ mit insgesamt ca. 1575 ha Fläche im Kreis Bergstraße ausgewiesen. Dies entspricht 2,19% der Gesamtfläche des Kreises Bergstraße.

Vorranggebiet Nr.	Flächengröße in Hektar
24	358,1
25	495,1
26	17,3
26a	15,6
39	105,8
112a	25,6
237	83,2
288	102,9
288a	25,4
290	73,2
292	196,5
294	76,5

Bei der Ausweisung sollte in der Abwägung generell den größeren Vorrangflächen ein Vorrang eingeräumt werden (Bündelungsgebot), da sich dadurch die Anzahl der Einzelstandorte verringert, die Wirtschaftlichkeit verbessert und durch die gewünschte Konzentrationswirkung und den bestmöglichen Schutz des Landschaftsbildes erreicht werden kann, die kommunalen Planungen werden unterstützt.

Kapitel 3.1. Windenergienutzung Z3.1-1 Teilkarte 3 Darstellung Wohn- und Siedlungsfläche:

Der zeichnerische Planteil wurde im Hinblick auf bauleitplanerische Siedlungsflächen aus den aktuellen Flächennutzungsplänen und mit den aus dem Kataster ersichtlichen Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen innerhalb den Vorrangflächen überprüft (s. Anlage 1). Hierbei wurde festgestellt, dass die geforderten Abstandsflächen nicht überall eingehalten wurden.

Es wird angeregt die betroffenen Vorrangflächen, entsprechend der Stellungnahmen der Gemeinden, flächenmäßig zu verschieben, dass alle Abstandskriterien eingehalten werden.

Kapitel 3.1. Windenergienutzung Z3.1-1 Gutachten

Gutachten zum Wind, die u.a. von Kommunen eingereicht werden und Abweichungen von der Windpotenzialkarte zeigen, werden im Sinne des Gegenstromprinzips und der Vorgabe der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – für die zweite Beteiligung und Offenlage nach einer Plausibilitätsprüfung in die Abwägung einbezogen (s. Kapitel 3.1. Windenergienutzung). Es wird angeregt mit den Gutachten zum Artenschutz, die von den Kommunen vorgelegt werden, ebenso umzugehen und solche Flächen als Vorranggebiete (bei sonstiger Eignung) in die Abwägung der zweiten Beteiligung und Offenlage einzubeziehen.

Kapitel 3.1. Windenergienutzung Z3.1-1 Landschaftsbild:

Die vorgesehenen Vorrangfläche 24, 25, 26a, 39,112a und 294 im Bereich des Sandsteinodenwald ein bisher großes, homogenes und geschlossenes Waldgebiet, wird durch die Planung zerschnitten und widerspricht dem Regionalplan Südhessen G10.2-6, in dem als Grundsatz der Sandsteinodenwald als bisher unzerschnittenes Waldgebiet erhalten bleiben soll.

Kapitel 3.1. Windenergienutzung Z3.1-1 Vorbelastung (Kriterienkatalog 3)

Der Flugplatz Heppenheim findet in der Planung bisher keine Berücksichtigung. Nach den Richtlinien für Anlage und Betrieb von Flugplätzen wie dem Heppheimer Platz ist ein bestimmtes System von Hindernisfreiflächen zu beachten. Der äußere Radius von Freiflächen, die von Hindernissen nicht durchstoßen werden dürfen, beträgt 3,1 km, gemessen ab Punkten 30 m hinter den Landebahnenden. Das Vorranggebiet 290 liegt weitestgehend innerhalb eines Radius von 3,1 km um den Flugplatz Heppenheim. Es wird daher angeregt, den Flugplatz Heppenheim in dem Plan als Vorbelastung zu berücksichtigen und die Gefahr, dass dort Hindernisfreiflächen durch Windräder verletzt werden, eingehend zu prüfen.

Kapitel 3.3 Bioenergie G3.3-3:

Nach G3.3-3 soll flächenneutrale Biomasse gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden. Es wird angeregt, dies als ein Ziel und nicht als Grundsatz der Regionalplanung zu formulieren und festzulegen.

Abstimmung Verband Region Rhein-Neckar und RP Darmstadt

Das Thema „Regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung“ wurde aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgekoppelt und wird in einem separaten Teilregionalplan behandelt werden.

Zwischen dem RP Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar hat bereits im Vorfeld eine Abstimmung der Kriterien stattgefunden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für das RP Darmstadt ausschließlich die Vorgaben in Hessen gelten, während der VRRN eine Harmonisierung der Vorgaben in drei Bundesländern anstrebt.

Im weiteren Planungsverfahren der Teilfortschreibung Windenergie des VRRN werden die Standorte aus dem Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Kriterienkatalog des VRRN genau überprüft werden. Im Sinne einer ein-

heitlichen Planung und aufgrund der Tatsache, dass die Planungen des VRRN nur durch Beschluss in der Regionalversammlung Südhessen verbindlich werden, wird eine mit dem Südhessenplan vereinbare Vorranggebietskulisse in der Teilfortschreibung Windenergie des VRRN angestrebt. Hier sollte zwischen den Verbänden eine enge Abstimmung erfolgen.

b. Denkmalschutz

Kapitel 3.1 Windenergienutzung

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung im Odenwaldteil des Kreises können Kleindenkmäler wie hist. Grenzsteine, Wegekreuze, Wegweisersteine, Bildstöcke etc. existieren. Eine genauere Kartierung dieser Kleindenkmäler liegt der Unteren Denkmalschutzbehörde bisher nicht vor, die Denkmaltopografie für diesen Bereich ist noch nicht abgeschlossen. Eine Beurteilung, ob ggf. entsprechende Kulturdenkmäler betroffen sind, ist für die Untere Denkmalschutzbehörde daher nur unzureichend bzw. nicht möglich.

Auch lässt das vorliegende Kartenmaterial eine Beurteilung über Betroffenheit oder Beeinträchtigung der übrigen Kulturdenkmäler im unmittelbaren Bereich oder im Umfeld der Vorranggebiete aus Sicht des Denkmalschutzes nicht oder nur unzureichend zu. Eine genauere Beurteilung wird nur bei Vorlage konkreter Planungen möglich sein.

Darüber hinaus liegen der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Kenntnisse über eventuell vorhandene Bodendenkmäler vor. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und hessenARCHÄOLOGIE wird verwiesen.

c. Landwirtschaft

Kapitel 3.1 Windenergienutzung:

Durch die vorgenannte Planung werden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für Windenergie ausgewiesen, sowie grundsätzliche Festsetzungen für die übrigen erneuerbaren Energien getroffen. Im Kreis Bergstraße einschließlich der Randlagen an der Kreisgrenze zum Odenwaldkreis werden insgesamt 12 Vorranggebiete dargestellt. Die Gesamtfläche befindet sich mit insgesamt 1.575 ha fast ausschließlich im Wald. Lediglich 20,4 ha davon sind Vorrangfläche Landwirtschaft.

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Ausweisung von Vorranggebieten in Waldgebieten grundsätzlich positiv beurteilt, da landwirtschaftliche Nutzflächen hierdurch weitgehend geschont werden. Diese positive Beurteilung müsste jedoch revidiert werden, für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzunehmen wären. Die evtl. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen dürfen dann nicht zu Lasten der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche und ihrer Funktionen umgesetzt werden, sondern durch vorrangigen Einsatz der Walderhaltungsabgabe.

Kapitel 3.2 Solarenergie G3.2-4 und Kapitel 3.3 Bioenergie G3.3-6:

Zu Freiflächen-PV-Anlagen und Bioenergieanlagen wird die Aussage getroffen, dass diese „Nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen“ (welche nicht näher umschrieben sind) für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen unter anderem auch Vorranggebiet Landwirtschaft beanspruchbar ist.

Diese grundsätzliche Aussage ist aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur sehr bedenklich. Es ist zu befürchten, dass dadurch der ursprünglich beabsichtigte Schutz der

Vorrangfläche Landwirtschaft weiter ausgehöhlt wird. Aufgrund der besonderen Eignung der Ackerböden im Kreis Bergstraße für den Anbau von Gemüse und Sonderkulturen und der gleichzeitig starken Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen im Ballungsraum, sollten diese Vorrangflächen Landwirtschaft einen besonderen Schutz genießen. Es wird daher angeregt, diese Aussage zu streichen.

d. Untere Wasserbehörde

Kapitel 3.1 Windenergienutzung

Aus wasserwirtschaftlicher sowie wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen Windenergieanlagen keine Bedenken, wenn ihre Errichtung und ihr Betrieb bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen nicht gefährden.

Als problematisch anzusehen ist dabei das Errichten der notwendigen Fundamente (z.B. Gründung über tiefe Bohrpfähle, erheblicher Eingriff in den Untergrund, Störung wasserführender Schichten; Gefahr der Eintrübung bzw. auch des Versiegens) sowie im Betrieb die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten.

Die Wasserschutzgebietszone I (Fassungsbereich) und auch die Zone II (engere Schutzzone) sind als absolute Ausschlussfläche anzusehen. Diese Vorgabe wird von im Kreis Bergstraße liegenden Vorrangflächen für die Windenergieanlagen eingehalten.

In der Zone III (weitere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten sind Windenergieanlagen daher nur möglich, sofern aufgrund der Untergrundausbildung und der Entfernung zum Fassungsbereich keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Die Windkraftanlage darf hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen. Ob entsprechende hydrogeologische Standortbedingungen vorhanden sind, bedarf in jedem Einzelfall einer fachbehördlichen Klärung.

Lt. Auskunft des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie werden bei der Standortsuche in Nordhessen den Anträgen meist hydrogeologische Gutachten beigelegt, die sich auf Kernbohrungen bis 6 m Tiefe am Standort stützen und Hinweise enthalten, wie mit Sicker-/Schichtwasser umzugehen ist, wie die Verfüllung des Arbeitsbereichs außerhalb vom Fundament auszuführen ist (mit Boden k_f von 10^{-8} m/s) und welche Auflagen bei der Bauausführung zu beachten sind. Die Bohrungen erfolgten ausdrücklich für die hydrogeologische Beschreibung und sollten keine Baugrundbohrungen ersetzen.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Vorranggebiete im Einzelnen (s. Anlage 3):

Vorranggebiet Nr. 24 (Wald-Michelbach)

Die WSG Zone III der „Qu Wüstenbach“ ist fast komplett betroffen.

Untergrund: Buntsandstein, auf Klüften gute bis sehr gute Wasserdurchlässigkeit, vermutlich geringe Bodenbildung. D. h. die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes ist komplett zu meiden; sicherheitshalber ist noch ein 150-200 m breiter Streifen im Osten jenseits der oberirdischen Wasserscheide zu beachten, da nicht bekannt ist, ob die oberirdische Wasserscheide mit der unterirdischen übereinstimmt. Wegen der Quellanutzung und der hohen Durchlässigkeit/ kurzen Verweildauer ist vor allem die Bauphase kritisch. In den meisten Fällen werden Boden und Auflockerungsbereich als einzige schützende Deckschicht beseitigt, da die Fundamente 3-4 m tief gründen. Bauliche Beschränkungen: keine Pfahlgründungen; falls Standort unumgänglich, Ersatzwasser oder Aufbereitung bereit halten.

Vorranggebiet Nr. 25 (Wald-Michelbach)

WSG Zone III der Quelle „Krötenbrunnen“ und der Quelle „Im Buchfeld“ sind betroffen.

Untergrund (wie Nr. 24): Buntsandstein, auf Klüften gute bis sehr gute Wasserdurchlässigkeit, vermutlich geringe Bodenbildung. Daher ist die Zone III der Quelle „Im Buchfeld“ zu meiden,

ebenso der nördliche und mittlere Abschnitt der Überlagerung mit der Zone III der Quelle „Krötenbrunnen“

Vorranggebiet Nr. 26 (Abtsteinach)

Unproblematisch – kein WSG betroffen.

Vorranggebiet Nr. 26 a (Wald-Michelbach)

WSG Zone III der „Quellen 1 – 6 Eiterbach“ ist geringfügig betroffen.

Untergrund (wie Nr. 24): Buntsandstein, auf Klüften gute bis sehr gute Wasserdurchlässigkeit, vermutlich geringe Bodenbildung.

Sofern die nördliche Spitze, die in die Zone III hineinragt, wegfallen würde, bestehen keine Einwände, da die Fläche im Unterstrom der Quellen liegt.

Vorranggebiet Nr. 39 (Grasellenbach / Wald-Michelbach)

Der Bereich des Vorranggebietes, der im Kreis Bergstraße liegt ist unproblematisch; dort ist kein WSG betroffen.

Vorranggebiet Nr. 112 a (Fürth)

Unproblematisch – kein WSG betroffen.

Vorranggebiet Nr. 237 (Bensheim, Lautertal)

WSG Zone III der Tiefbrunnen 1+2 Gronau ist betroffen.

Untergrund: Der Standort liegt im Grundgebirgs-Odenwald: Auf den Kuppen kaum Boden mit wenig Grus/ Auflockerungsmaterial über Grundgebirge (Granit/Diorit/metamorphe Schiefer), Festgestein mitunter blockartig verwittert oder „in situ“ vergrust.

In Anbetracht der Entfernung zu den Brunnen Gronau hydrogeologisch nicht problematisch, da fast ausschließlich von einer langsamen Grundwasserbewegung im Auflockerungsbereich auszugehen ist (kein Vergleich zu den Buntsandstein-Standorten). Tief sind die Brunnen allerdings nicht: 17 m und 30 m.

Vorranggebiet Nr. 288 (Fürth/Rimbach Grasellenbach)

WSG Zone III des „Br. VI Wüstenwiese“ und der „Quellen 6+9 Fahrenbach“ sind betroffen.

Untergrund (wie 237): Der Standort liegt im Grundgebirgs-Odenwald: Auf den Kuppen kaum Boden mit wenig Grus/ Auflockerungsmaterial über Grundgebirge (Granit/Diorit/metamorphe Schiefer), Festgestein mitunter blockartig verwittert oder „in situ“ vergrust. Wegen der kurzen Entfernung zu den Quellen Fahrenbach ist die Zone III zu meiden, höchstens eine kleine Fläche von 150 m im Umkreis des „Fahrenbacher Kopf“ wäre akzeptabel (ausreichende Entfernung).
Brunnen Wüstenwiese: Keine Einwände, Entfernung ist groß genug.

Vorranggebiet Nr. 288 a (Fürth)

WSG Zone III der „Br. 1 + 2 Fürth“ ist gering am Rande betroffen.

Untergrund (wie Nr. 237): Der Standort liegt im Grundgebirgs-Odenwald: Auf den Kuppen kaum Boden mit wenig Grus/ Auflockerungsmaterial über Grundgebirge (Granit/Diorit/ metamorphe Schiefer), Festgestein mitunter blockartig verwittert oder „in situ“ vergrust.

Wegen der weiten Entfernung zu den Brunnen keine Einwände.

Vorranggebiet Nr. 290 (Heppenheim)

WSG Zone III der Br. 1-6 WW HP, der Qu 1+2 Wolfsschlucht, Qu 1 Gaiswiese, Qu 1 Stefanswiese sind betroffen.

Untergrund (wie Nr. 237): Der Standort liegt im Grundgebirgs-Odenwald: Auf den Kuppen kaum Boden mit wenig Grus/ Auflockerungsmaterial über Grundgebirge (Granit/ Diorit/ metamorphe Schiefer), Festgestein mitunter blockartig verwittert oder „in situ“ vergrust.

Wegen der Nähe zu den vielen Fassungen der Qu. Gaiswiese ist ein schmaler Streifen (mindestens 50 m) am Top des Steinbergs entlang der Zone II auszuklammern, um sicher außerhalb des unterirdischen Einzugsgebiets dieser Fassungen zu bleiben.

Vorranggebiet Nr. 292 (Fürth)

Der Bereich des Vorranggebietes, der im Kreis Bergstraße liegt ist unproblematisch; dort ist kein WSG betroffen.

Vorranggebiet Nr. 294 (Fürth/Grasellenbach)

WSG Zone III der Schmerbachquelle und der Quelle Ober-Ostern sind betroffen.

Untergrund (wie Nr. 24): Buntsandstein, auf Klüften gute bis sehr gute Wasserdurchlässigkeit, vermutlich geringe Bodenbildung. Die Zone III der Schmerbachquelle ist zu meiden, ebenso das nördliche Gebiet der Überschneidung mit der Zone III der Quelle Ober-Ostern. Wo auf dem Kartenausschnitt „Kahlberg“ steht, könnte evtl. eine Ausnahme für Windkraftanlagen befürwortet werden.

In der Anlage 2 sind die 8 Steckbriefe der betroffenen Vorranggebiete sowie jeweils ein Kartenausschnitt in dem die zu meidenden Flächen innerhalb der Zone III des betroffenen Wasserschutzgebietes schwarz gekennzeichnet sind.

e. Untere Naturschutzbehörde

Kapitel 3.1 Windenergienutzung Z3.1-1 Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild und der Erholungswert von Natur und Landschaft haben für den Kreis Bergstraße eine hohe Bedeutung. Dies wird bereits an dem Vorhandensein des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald deutlich. In besonderem Maße gilt dies für den östlichen Teil des Kreises mit den naturräumlichen Einheiten Bergstraße, Vorderer Odenwald und Sandstein-odenwald. Hier wiederum gibt es Bereiche, die durch einen attraktiven Wechsel von Offenland und Wald geprägt sind und in Verbindung mit dem Relief eine herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufweisen sowie einen besonderen Erholungswert besitzen.

Wenngleich das Landschaftsbild (Vielfalt, Sichtbarkeit, Erholung) in den Planunterlagen im Kriterienkatalog 3 (Kriterien für die Abwägung, S. 30) Erwähnung findet, wird dieses Thema in den Unterlagen lediglich in Form einer „Sichtbarkeitsanalyse“ behandelt, dessen Ergebnis in textlicher Form (Kategorien „sehr hoch“ und „hoch“ sowie Angaben zur Flächengröße) in den Flächensteckbriefen dargestellt ist.

Mit der ausschließlichen Betrachtung der Sichtbarkeit werden die jeweiligen Qualitäten der Landschaft nicht berücksichtigt. Den gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BNatSchG) an die Berücksichtigung des Landschaftsbildes (im Sinne von „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“) und des Erholungswerts wird in der vorliegenden Planung mit diesem Ansatz nicht ausreichend Rechnung getragen. Es ist aus unserer Sicht erforderlich, eine Bewertung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene auf der Grundlage von Landschaftsbildeinheiten vorzunehmen und diese nachvollziehbar darzustellen. Als Beispiel für eine entsprechende Erarbeitung sei die Darstellung im „Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg - Fortschreibungen 2013 - Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen - Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG, Anhang 4: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild in den potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten“, genannt.

Bereiche, die sich durch ihr herausragendes Landschaftsbild sowie ihre besondere Erholungseignung auszeichnen, sollten von einer Inanspruchnahme für Windenergieanlagen ausgenommen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen

Die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind hinsichtlich der Standortfindung für Windenergieanlagen zum einen aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, zum anderen aufgrund der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Tiere von erheblicher Bedeutung.

Laut Unterlagen wurden die für eine mögliche Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen in verschiedenen Gutachten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung hinsichtlich Vögeln sowie Fledermäusen unterzogen. Die Einzelbewertungen wurden zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung aggregiert.

Die Flächen mit hoher und sehr hoher Konfliktstufe wurden von einer Darstellung als Vorrangfläche im Regionalplan-Entwurf ausgeschlossen (s. Begründung zum Kriterienkatalog 2 - Artenschutz). Die Darstellung über die Flächenauswahl bzw. die Anwendung der Kriterien im Regionalplan-Entwurf lässt eine Flächenauswahl vermuten, die sich in Bezug auf den Artenschutz flächendeckend auf vergleichbare Daten stützt. Dies ist jedoch im Falle der Artengruppe der Fledermäuse nicht gegeben, da für einige Flächen keine Daten vorliegen (s. o.g. Gutachten: Text S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“).

Die Flächenauswahl, die somit auf der Grundlage einer heterogenen Datengrundlage erfolgte, birgt das Risiko, dass Vorrangflächen in den Regionalplan Eingang finden, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern könnte. Damit wird aus unserer Sicht die Planung dem eigenen Anspruch, gerade dieses zu vermeiden, nicht gerecht (s. Begründung zum Kriterienkatalog 2 - Artenschutz). Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch umfangreiche Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel widersprechen, möglichst effizient nutzbare Flächen zu finden, auf denen ein hohes Maß an Stromgewinnung erzielbar ist. Würden die Betriebszeiten in erheblichem Umfang eingeschränkt, wäre darüber hinaus auch zu hinterfragen, ob die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft gerechtfertigt sind.

Aus vorgenannten Gründen regen wir an, die den Kreis Bergstraße betreffenden Vorrangflächen für Windenergie hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse im erforderlichen Umfang zu analysieren bzw. zu untersuchen, um hierauf aufbauend vergleichbare Bewertungen der Flächen erzielen zu können. Eine spätere Versagung einer Genehmigung oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

Kapitel 3.3 Bioenergie:

Bei den Grundsätzen zur Bioenergie sollte unseres Erachtens ergänzt werden, dass die Produkte zur Vergärung ausschließlich aus dem regionalen Umfeld kommen sollten, um so einen Transport von Produkten über weitere Entfernungen (zumindest > 100 km) zu unterbinden.

f. Bauaufsicht und Bauleitplanung

Kapitel 3.2 Solarenergie:

Im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010) war zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in Kap. 8.2.2 noch ein "Ziel" festgelegt worden, der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sieht nun hingegen in Kap. 3.2 allein "Grundsätze" vor. Weshalb diese "Abstufung" erfolgt ist, lässt sich der Begründung nicht entnehmen. Hier wird lediglich in Kap. 1.1.4 ausgeführt, dass der Teilplan das Kapitel 8.2 "Regenerative Energien" des RPS 2010 ersetze. Da die Grundsätze G3.2-3 und G3.2-4 des Teilplans inhaltlich auch als Ziel gelten könnten, bitten wir zu prüfen, ob hier nicht eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgen kann. Dies regen wir auch für den Grundsatz G3.3-5 zur Bioenergie an.

Kapitel 3.2 und 3.3 Solarenergie und Bioenergie:

In den Grundsätzen G3.2-4 zur Solarenergie und G3.3-6 zur Bioenergie wird festgelegt, dass für raumbedeutsame Vorhaben bei der Inanspruchnahme der dort genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "(...) - im begründeten Einzelfall - auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden" könne, sofern diese Vorhaben "in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen". Konkretere Angaben, unter welchen Umständen oder Voraussetzungen ein solch "begründeter Einzelfall" gegeben sein könnte, lassen sich weder den Grundsätzen noch deren Begründungen entnehmen. Im Hinblick darauf, dass in gerichtlichen Entscheidungen wiederholt klagestellt wurde, dass selbst nicht raumbedeutsame Vorhaben aufgrund § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (so z. B. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.11.2003 - 3 N 1080/03, bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 03.06.2004 - 4 BN 25.04), die ggf. ein Zielabweichungsverfahren erfordern (z. B. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.07.2013 - 4 C 2300/11.N), bitten wir, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Einzelfalls näher zu erläutern und zu klären, ob dann überhaupt noch eine Zielkonformität gegeben sein kann. Dies würde auch zu einer erhöhten Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinden beitragen. So ist z. B. in Z10.1-10 des RPS 2010 festgelegt, dass im "Vorranggebiet für Landwirtschaft" die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 04.07.2013 (s. o.) klagestellt, dass eine Biomasseanlage keine landwirtschaftliche Bodennutzung darstellt. Somit würde dem Ziel Z10.1.-10 grundsätzlich widersprochen. Wann könnte in einem solchen Fall eine "begründete Ausnahme" für den Verzicht auf ein Zielabweichungsverfahren überhaupt gegeben sein? Auch stellt sich u. E. die Frage, ob ein solcher „Verzicht auf das Zielabweichungsverfahren für begründete Einzelfälle“ mit den Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB und der aktuellen Rechtsprechung hierzu (s. o.) überhaupt vereinbar wäre.

III. Weiterer Verfahrensablauf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen

Folgender Verfahrensablauf ist, unter Vorbehalt der Unwägbarkeiten innerhalb des großen Zeitraums, vorgesehen:

- Offenlegung 21.02.-25.04.2014
- Beschluss 2. Offenlegung und Anhörung durch RVS voraussichtlich am 04.12.2014
- Offenlegung 06.02.-11.03.2015
- Beschluss des Planentwurfs 02.12.2015
- HMWVL Abstimmung Bund, Nachbarländer, Kabinett, Genehmigung
- Veröffentlichung Staatsanzeiger 07.06.2016

IV. Die Stellungnahmen der Wirtschaftsförderung des Kreis Bergstraße und des Gewässerverbands Kreis Bergstraße (externe Fachstellen) sind beigefügt (Anlage 3). Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte mit der Bitte um Berücksichtigung an die Planungsstellen weitergeleitet.

V. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegen (Anlage 4), werden ergänzend zu dieser Vorlage separat vorgelegt: Die Anregungen und Hinweise der Kommunen werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte mit der Bitte um Berücksichtigung an die Planungsstellen weitergeleitet. Später eingehende Vorlagen der Kommunen werden nachgereicht.

Anlagen:

1. Anlage zur Stellungnahme des Fachbereichs Raumentwicklung unter Ziffer a)
2. Anlage zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde unter Ziffer d)
3. Stellungnahmen Fachstellen extern
 - a. Wirtschaftsförderung Kreis Bergstraße
 - b. Gewässerverbands Kreis Bergstraße
4. Stellungnahmen der Kommunen
 - a. Abtsteinach
 - b. Bensheim
 - c. Birkenau
 - d. Fürth
 - e. Grasellenbach
 - f. Groß-Rohrheim
 - g. Heppenheim
 - h. Hirschhorn
 - i. Lampertheim
 - j. Lautertal
 - k. Lorsch
 - l. Neckarsteinach
 - m. Rimbach
 - n. Viernheim
 - o. Wald-Michelbach
 - p. Zwingenberg
5. Übersichtskarte der Vorrangflächen Teilkarte 3
6. Text und Umweltbericht
7. Flächensteckbriefe

Die Anlagen mit der Nr. 2, 5, 6 und 7 liegen den Gremien bereits mit der Vorlage 17-1235 vor.